

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

KALKULATION
der
FEUERWEHRGEBÜHREN



Gemeinde Hohenstein

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Vorgehensweise	2
3. Berechnung der Jahresgesamtkosten	3
3.1. Berechnung der gebäudebezogenen Kosten	3
3.2. Berechnung der fahrzeugbezogenen Kosten	4
3.3. Zusammenfassung von gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten	5
3.4. Teiler Einsatzstunden	5
3.5. Zwischenergebnis	6
3.6. Eigenanteil der Kommune	6
3.7. Anpassung der Ergebnisse	6
4. Personalkosten	7
5. Pauschalsätze	8
6. Gesamtbetrachtung	9
7. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung	11
Anlage I Übersicht Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung	
Anlage II Kalkulation der Feuerwehrgebühren	
Anlage III Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Hohenstein

beauftragte uns mit der Neukalkulation der Feuerwehrgebühren.

Grundlage für die Ermittlung der Gebühren sind § 93 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie §§ 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG).

Als Unterlagen standen uns u. a. zur Verfügung:

- Ist-Werte der Ergebnisrechnung der Feuerwehren 2015 und 2016
- Plan-Werte der Ergebnisrechnung der Feuerwehren 2017 bis 2019
- Anlagenspiegel für 2017
- Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis der Feuerwehr
- Statistiken der Fahrzeugnutzung von 2014 bis 2017 sowie eine Fahrzeugaufstellung
- Grundrisse der Feuerwehrhäuser

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Frau Birgit Schwing, Leiterin Haupt- und Finanzabteilung

Frau Tatjana Jadatz, Leiterin Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Frau Tamara Schmitt, Haupt- und Finanzabteilung

Die Arbeiten und die Erstellung des vorliegenden Berichts führten wir mit Unterbrechungen im Zeitraum März 2018 bis Mai 2019 in unseren Räumen in Wiesbaden durch.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

2. Vorgehensweise

Bei der Berechnung der Feuerwehrgebühren hielten wir uns eng an die Vorgaben des gemeinsamen Satzungsmusters der Arbeitsgruppe des Hessischen Städtetages, Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen unter Verwendung der von den Spitzenverbänden zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle.

Die Berechnung der Gebühren erfolgte auf Grundlage der im – an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte angepassten – Gebührenverzeichnis benannten Gebührentatbestände.

Die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte wurde anhand folgender drei Schritte durchgeführt:

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrunde liegenden Kosten wurden ermittelt. Ergebnis sind die Jahresgesamtkosten.
2. Diese Jahresgesamtkosten wurden durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt.
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde wurden entsprechend der Vorgabe des § 61 Absatz 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20,0 % gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.

Grundlage der Gebührenbemessung für einen Fahrzeug- oder Gerätetyp (Einsatzmittel) bildet der Durchschnitt für das jeweilige Einsatzmittel. Um statistische Ausreißer zu vermeiden wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation mit Mittelwerten aus einem drei bis sechs Jahreszeitraum gerechnet. Hierdurch wird der Gleichbehandlung und dem Solidaritätsgedanken Rechnung getragen.

3. Berechnung der Jahresgesamtkosten

Die Jahresgesamtkosten eines Einsatzmittels setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen, die nachfolgend dargestellt werden.

3.1. Berechnung der gebäudebezogenen Kosten

Im ersten Schritt wurden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Gemeinde berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist der Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeugs, unabhängig von dessen Größe, in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen ein. Die Abschreibung erfolgt gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) linear über die festgelegte Abschreibungsdauer. Die Werte wurden den Anlagennachweisen entnommen.

Für die Eigenkapitalverzinsung wurde der bei der Gemeinde auch in den anderen Gebührenbereichen hierfür vorgesehene Satz in Höhe von 4,0 % genutzt. Auf Basis der Durchschnittswertmethode errechneten wir die jährliche Eigenkapitalverzinsung. Diese Art der Berechnung ist gemäß Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 2005 zulässig.

Innenausstattung

In gleicher Weise ermittelten wir die Höhe der Abschreibungen für die Innenausstattung der Gebäude aus den Anlagennachweisen und berechneten die darauf entfallende angemessene Eigenkapitalverzinsung. Wie auch bei den Gebäuden zogen wir die Durchschnittswerte aus den Jahren 2016 bis 2019 für die Berechnungen heran, um Schwankungen auszugleichen.

Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude

Die Bauunterhaltungskosten wurden gemäß Muster pauschal mit jährlich 1,5 % der Anschaffungskosten bemessen. Hinzu kamen die Energiekosten, Versicherungen, Steuern, Instandhaltungskosten und Nebenkosten der Gebäude mit dem Durchschnittswert aus Ist-Kosten aus den Jahren 2014 bis 2017 sowie Plan-Kosten für die Jahre 2018 und 2019.

Erträge der Gebäude

Von den mit den Gebäuden verbundenen Kosten sind die entsprechenden Erträge abzuziehen. Hierzu gehört die Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen.

Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten

In diesem Berechnungsschritt wurden die für das gesamte Gebäude berechneten Kosten sowie Erträge in das Verhältnis zu den Nutzungsanteilen gesetzt. Die nicht fahrzeugbezogenen Kosten und Erträge wurden entsprechend ihrer Anteile an der Bruttogrundfläche, bemessen am gewichteten Durchschnitt aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Gemeinde, abgezogen.

Kosten je Jahr und Fahrzeugbox

Die so ermittelten Gesamtkosten der Gebäude wurden durch die Zahl der in den Gebäuden stationierten Fahrzeuge (Boxen) geteilt. Soweit die Gemeinde über mehr Fahrzeuge als Stellplätze verfügte, wurden diese Stellplätze hinzugerechnet.

3.2. Berechnung der fahrzeugbezogenen Kosten

Die fahrzeugbezogenen Kosten einschließlich der Beladung ermittelten wir grundsätzlich ebenso wie die gebäudebezogenen Kosten. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs, wobei wir für jeden Fahrzeugtyp eigene Berechnungen anstellten. Berücksichtigt wurden der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten, wie z. B. Steuern und Versicherung, der Fahrzeuge. Die Höhe der Abschreibung ergab sich aus den Anlagennachweisen. Auf Grundlage dieser Daten errechneten sich die Eigenkapitalverzinsung und die Wartungskosten. Die Wartung wird entsprechend des Musters mit jährlich 5,0 % des Anschaffungswertes bemessen.

3.3. Zusammenfassung von gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten

Im dritten Schritt sind die jeweilig anfallenden gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten zu addieren. Somit lagen für alle für die Gemeinde relevanten und im Gebührenverzeichnis aufgeführten Fahrzeuge die jeweiligen Jahresgesamtkosten vor.

3.4. Teiler Einsatzstunden

Das Muster verwendet die Zahl der Einsatzstunden jedes Fahrzeugs- und Gerätetyps als Teiler für die Kosten. Es kommt daher darauf an, wie viele Einsatzstunden das durchschnittliche Fahrzeug eines Typs jährlich absolviert. Diese Werte wurden aus der Fahrzeugnutzungsstatistik für die Jahre 2015 bis 2017 ausgewertet und die durchschnittlichen Einsatzstunden hieraus ermittelt.

Fahrzeug	2015	2016	2017	Durchschnitt
Hohenstein 7/22	11	11	10	11
Hohenstein 6/19	7	6	7	7
Hohenstein 3/19	11	88	22	40
Hohenstein 4/19	176	152	52	127
Hohenstein 5/19	129	151	210	163
Hohenstein 11 - 0/1/4	4	-	-	1
Hohenstein 1/48	56	41	13	37
Hohenstein 4/48	33	33	24	30
Hohenstein 2/59	13	18	9	13
Hohenstein 2/43	57	49	83	63
Hohenstein 1/59	38	36	8	27
Hohenstein 11 - 0/1/7	11	14	10	12
Hohenstein 2/46	7	27	17	17
Hohenstein 6/48	-	2	12	5
Hohenstein 3/48	-	-	29	10
Schlauchanhänger Born	13	12	5	10
Materialanhänger Hohenstein 3	-	-	3	1
Schlauchanhänger Hohenstein 5	-	-	14	5

Tabelle 1: Einsatzstunden Einsatzfahrzeuge Gemeinde Hohenstein

Die aufgeführten Einsatzstunden liegen fast ausschließlich unterhalb des landesweiten Mittelwerts der Freiwilligen Feuerwehren. Gemäß Muster ist in diesem Fall mit dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 148 Einsatzstunden und 11 Einsatzminuten im Jahr als Mindestteiler zu rechnen. Der Mindestteiler dient dazu, die Einsätze der Feuerwehrgeräte mit sehr wenigen Einsätzen nicht übermäßig gebührenintensiv werden zu lassen.

3.5. Zwischenergebnis

Aus der Berechnung der Jahresgesamtkosten des jeweiligen Einsatzmittels durch den Teiler Einsatzstunden ergibt das Zwischenergebnis die Stundenkosten je Fahrzeug- und Gerätetyp. Dieser Wert bildet alle in die Berechnung einbezogenen Aufwendungen der Gemeinde ab.

3.6. Eigenanteil der Kommune

Der als Zwischenergebnis ermittelte Wert berücksichtigt nicht, dass die Feuerwehr auch dann hätte vorgehalten werden müssen, wenn in dieser Zeit kein gebührenpflichtiger Einsatz erfolgt wäre. Der Gesetzgeber sieht daher in § 61 Absatz 5 Satz 1 HBKG vor, dass die Gebührenhöhe die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen muss. In der Gesetzgebung (Hessischer Landtag, Drucksache 18/856 vom 30. Juni 2009) wird im Regelfall von einem Eigenanteil der Kommunen in Höhe von 20,0 % ausgegangen, die bei den Kosten in Abschlag gebracht wurden.

3.7. Anpassung der Ergebnisse

In der vorliegenden Gebührenkalkulation liegen die errechneten Sätze fast ausschließlich oberhalb der bisher erhobenen Gebühren.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe der Mustersatzung bietet es sich an, sich an der bislang üblichen Gebührenhöhe zu orientieren. Die Höhe dieser historischen Gebühren ist allerdings an die Inflationsrate anzupassen. Hierfür wurden durch die Arbeitsgruppe die Gebühren von insgesamt 76 hessischen Kommunen ausgewertet. Die Ergebnisse sind in der Mustersatzung als Referenzwert angegeben und auch in Anlage I aufgeführt.

Die §§ 9 Absatz 2 und 10 Absatz 1 KAG schreiben vor, dass die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen sind, dass die Kosten gedeckt bzw. diese nicht übersteigen.

Der letztendliche Beschluss über Höhe der Gebühren obliegt der Gemeindevertretung.

4. Personalkosten

Bei den Personalkosten ist zwischen den Aufwendungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und den Aufwendungen für hauptamtliche Feuerwehrbeamte zu unterscheiden. Die Gemeinde Hohenstein hat keine hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen. Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden landesweit einheitliche Werte vorgeschlagen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Absatz 5 Satz 1 HBKG vorgesehener Pauschalierung Gebrauch zu machen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat über die Landesfeuerwehrschule die durchschnittliche Verdienstaufschädigung von Lehrgangsteilnehmern errechnen lassen. Hierbei ergab sich ein Wert in Höhe von 18,49 €. Dieser Wert gilt nur für Einsätze, bei denen eine Verdienstaufschädigung anfallen kann. Dies betrifft Einsätze während der Arbeitszeit und nächtliche Einsätze, die eine Erholungsphase am nächsten Werktag nach sich ziehen. Die Arbeitsgruppe schätzt, dass in rund 15,0 % aller Einsätze keine Verdienstaufschädigung anfällt. In Übereinstimmung mit der zur alten Fassung des HBKG ergangenen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass sich die Höhe der durchschnittlichen Gebühren je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend des Anteils der Einsätze in der Freizeit ermäßigt. Daher ist der errechnete Verdienstaufschlag um 15,0 % zu reduzieren. Somit errechnet sich eine Gebührenehöhe von 15,72 €.

Nach der Rechtsprechung (Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 6. Januar 2011, Az. 8 L 2835/10 Gi) können Sach- und Vorhaltekosten bei der Bemessung der Gebühren für die Feuerwehrangehörigen berücksichtigt werden. Dies betrifft die Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung, die private Zusatzversicherung sowie die persönliche Schutzausrüstung. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass für die persönliche Schutzausrüstung, die gesetzliche Unfallversicherung und zusätzliche Versicherungen insgesamt pro Jahr und pro Person rund 1.230 € anfallen. Werden diese Personalsachkosten auf die landesweit durchschnittlichen Einsatzzeiten von 148 Stunden und 11 Minuten verteilt, so ergibt sich Personalsachkostenanteil je Stunde in Höhe von 8,30 €.

Insgesamt errechnet sich somit ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 24,02 €. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 24 € je Stunde bzw. auf 6 € je 15 Minuten abgerundet.

Die Arbeitsgruppe verzichtet bewusst darauf, die personalbezogenen Gebäudekosten in die Berechnung einzubeziehen. Dies wäre rechtlich möglich, führt aber dazu, dass die Höhe der Gebühr je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr für jede Kommune individuell zu errechnen ist.

Wir empfehlen daher, die Gebühren für den Einsatz des Feuerwehrpersonals auf 24 € je Stunde bzw. 6 € je 15 Minuten festzusetzen.

5. Pauschalsätze

Für relativ häufige Arten von Einsätzen, bietet es sich an, eine Pauschale vorzusehen. Bei Verwendung dieser, wird der Verwaltungsaufwand im beiderseitigen Interesse gering gehalten.

Einen erheblichen Anteil der Einsätze der Feuerwehren machen Fehlalarme aus, die zu einem wesentlichen Teil von Brandmeldeanlagen verursacht werden. Hierzu hat die Arbeitsgruppe Berechnungen angestellt und empfiehlt 550 bis 650 € als Richtwert für einen Pauschalsatz für einen Fehlalarm.

Aus den Erfahrungswerten der Verwaltung bezüglich der Einsätze „Fehlalarm Brandmeldeanlagen“ ergaben sich durchschnittliche Kosten pro Einsatz. Somit errechnet sich mit den neu kalkulierten Gebührensätzen ein durchschnittliches Gebührenaufkommen in Höhe von 700 € je Fehlalarm.

Soweit die Leistungen der Nr. 4. des Gebührenverzeichnisses durch die Feuerwehren im Gemeindegebiet selbst ausgeführt werden, empfehlen wir, bei der Festsetzung der Gebührensätze eine Orientierung an den historischen Pauschalwerten bzw. die Berechnung nach Zeitaufwand. Da uns für die Berechnung von der Gemeinde bzw. den Feuerwehren keine Informationen vorgelegt wurden, waren sie nicht Bestandteil unserer Kalkulation.

6. Gesamtbetrachtung

Aus Gründen der Vereinfachung der Berechnung sind eine Vielzahl von Kosten nicht in die Kalkulation der Gebührenhöhe einbezogen worden. Zwangsläufig entsteht dadurch eine Gebührenunterdeckung, die der Kommune im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits eine zusätzliche Sicherheit gibt. Nach der Rechtsprechung (HessVGH, Beschluss vom 22. Juli 2008, Az. 5 B 6/08) können die in einer Feuerwehrgebührensatzung festgelegten Gebührensätze trotz einer fehlerhaften Kalkulation Bestand haben, wenn die Gebühren unter der Grenze der Kostendeckung festgelegt wurden.

Nicht einbezogen wurden beispielsweise folgende Positionen:

- personenbezogene Gebäudekosten
- Ausbildungskosten
- Verwaltungskosten
- Gerätewartung
- Anteile der Kommune an den Leitstellenkosten
- über die Kreisumlage getragene Kosten des Brandschutzes
- Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger

Die Arbeitsgruppe hat weiterhin vier wesentliche Punkte hervorgehoben:

1. Die Berechnung der Personalkosten für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Basis einer Arbeitswoche zu 40 Stunden. Diese ist außerhalb des öffentlichen Dienstes jedoch nicht mehr der Normalfall. Die meisten tariflichen Arbeitszeiten sehen eine geringere Stundenzahl vor.
Dementsprechend ist die durchschnittliche Höhe der Verdienstausfallentschädigung zu niedrig angesetzt.
2. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der durchschnittlichen Einsatzdauer ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 5,0 % vorgesehen wurde. Dieser wirkt sich auf den landesweiten Mindestteiler aus und entlastet insofern die Gebührenpflichtigen in allen Kommunen, in denen die Zahl der Einsätze unterhalb des landesweiten Durchschnitts liegt, was jedoch im Fall der Gemeinde Hohenstein nicht vorliegt.
3. Ein wesentlicher Anteil aller Einsätze der Feuerwehr ist nicht gebührenpflichtig, da es sich um Einsätze handelt, die der Gesetzgeber von der Gebührenpflicht ausgenommen hat.
4. Ein erheblicher Teil der gebäudebezogenen Aufwendungen bleibt außer Betracht. Die auf die von den Angehörigen der Feuerwehr genutzten Räume entfallenden Kosten des Gebäudes werden weder den Fahrzeugen noch den Personalkosten zugerechnet. Bei der

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Neukalkulation Feuerwehrgebühren 2018
Gemeinde Hohenstein

Seite 10

Gemeinde Hohenstein macht diese Position durchschnittlich rund 50 % der Gebäudekosten aus und ist somit in der Summe erheblich.

Es wird daher von der Arbeitsgruppe empfohlen, den Kostendeckungsgrad der örtlichen Feuerwehr zu ermitteln. Nach den uns vorliegenden Zahlen aus den Ergebnisrechnungen von 2014 bis 2019 ergeben sich folgende Deckungsgrade:

Haushaltsjahr	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen (einschließlich Interne Leistungsverrechnung)	Kostendeckungsgrad
2014	16.364,62 €	229.153,40 €	7,1 %
2015	13.668,60 €	239.930,06 €	5,7 %
2016	21.314,59 €	271.015,59 €	7,9 %
Plan 2017	28.625,00 €	265.564,73 €	10,8 %
Plan 2018	29.323,00 €	274.557,00 €	10,7 %
Plan 2019	42.046,00 €	296.482,00 €	14,2 %

Tabelle 2: Kostendeckungsgrad Produkt Feuerwehrverwaltung 2014 bis 2019

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 6. Januar 2011 (Az. 8 L 2835/10 Gi) hingewiesen, in dem das Gericht betont, dass bei einer geringen Kostendeckungsquote und der konkreten Gebührenhöhe im streitgegenständlichen Fall keine Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Gebührenhöhe bestehen.

7. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung

Die von uns erstellte Neukalkulation der Feuerwehrgebühren basiert auf den Ergebnissen der Ergebnisrechnungen von 2014 bis 2016 sowie den Planwerten für die Haushalte 2017 bis 2019.

Die in Anlage I dargestellte Übersicht Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung und die in Anlage II dargestellten Kalkulationen erstellten wir unter Anwendung berufsbölicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Wiesbaden, 19. Juni 2019



Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung

Auswertung von 76
Kommunen

Nr.	Beschreibung	Gebühr neu je 15 Minuten	rechnerischer Wert je 15 Minuten	Referenzwert je 15 Minuten	Gebühr alt je 15 Minuten
1.	Personalgebühren				
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft			-	7,50 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft			-	3,75 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.			-	-
2.	Fahrzeuggebühren				
2.1	Mannschaftstransportwagen				
	MTW		8,24 €	10,00 €	7,50 €
	ELW		17,68 €	12,50 €	8,75 €
2.2	Tragspritzfahrzeuge				
	TSF-W		19,63 €	25,50 €	20,00 €
2.3	Loschgruppenfahrzeuge				
	LF 10/6 A		30,63 €	36,50 €	26,25 €
2.4	Hilfslöschfahrzeug				
	HLF		62,45 €	-	22,50 - 26,25 €
2.5	(Trocken)Tanklöschfahrzeuge				
	TLF 16/25		30,04 €	34,00 €	26,25 €
2.6	Gerätewagen				
	GW-S		20,69 €	-	nach örtlichen Gegebenheiten
2.7	Anhänger				
	MZA		5,67 €	10,00 €	7,50 €
2.8	Kilometerpauschale			-	10,00 €
2.9	Anderer Fahrzeuge der Feuerwehr				nach örtlichen Gegebenheiten

Nr.	Beschreibung	Gebühr neu je 15 Minuten	rechnerischer Wert je 15 Minuten	Referenzwert je 15 Minuten	Gebühr alt je 15 Minuten
3.	Gerätegebühren				
3.1	Anhänger und Geräte		5,67 €		6,25 - 20,00 €
	Tragkraftspritze TS 8/8			-	5,00 €
	Anhänger Wasser 2000l			-	6,25 €
	Unwetter- und Olschadenanhänger			-	20,00 €
	Schlauchanhänger			-	10,00 €
	Öl-Schlingelanlage (je Teil)			-	Tag 10,00 €
	Motorzettensäge			-	3,13 €
	Stromaggregat (3,0 KVA)			-	3,75 €
	Stromaggregat (5,0 KVA)			-	5,00 €
	Stromaggregat (11,0 KVA)			-	8,75 €
	Hochdrucklüfter			-	12,50 €
	Trennschleifer/Säbelsäge			-	2,50 €
	Mehrzweckzug			-	3,75 €
	Spezialleuchten/Halogenscheinwerfer			-	1,88 €
	Handscheinwerfer			-	1,25 €
	Olaufangbehälter (bis 200l)			-	Tag 5,00 €
	Rettungsspreizer			-	7,50 €
	Rettungsschere			-	7,50 €
	Kombigerät			-	7,50 €
	Rettungszyylinder			-	7,50 €
	Sonstige Geräte			-	je nach Aufwand/Zeit
	Pressluftatmer			-	5,00 €
3.2	Pumpen				
	Membranpumpe			-	2,50 €
	Flux-Fasspumpe			-	2,50 €
	Elektrolauchpumpe (Größe bis 400 l/min)			-	6,25 €
	Elektrolauchpumpe (Größe über 400 l/min)			-	12,50 €
	Öl-Wasser-Staubgutsauger groß			-	6,25 €
	Öl-Wasser-Staubgutsauger klein			-	5,00 €
	Schlauchpumpe			-	6,25 €
	Wasserstrahlpumpe			-	2,50 €
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen				
4.1	Olbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial			-	nach Aufwand
4.2	Materialreinigung			-	nach Aufwand und Zeit
4.3	Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen			Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.	

Nr.	Beschreibung	Gebühr neu je 15 Minuten	rechnerischer Wert je 15 Minuten	Referenzwert je 15 Minuten	Gebühr alt je 15 Minuten
6.	Gebühren für besondere Leistungen				
	Fehlalarm Brandmeldeanlage			550,00 € - 650,00 €	175,00 €
	Fehlalarmpauschale je Wehr			-	70,00 €
6.	missbräuchliche Alarmierung				
	Gebühren aus vorsätzlicher und fahrlässiger Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.				
7.	Gebühren in sonstigen Fällen				
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.				

1. Gebäudebezogene Kosten

Anschaffungswert der feuerwehrbezogenen Gebäude	1.809.670,77 €
davon Zuschüsse Dritter	-362.250,00 €
jährliche Abschreibung der Gebäude	37.174,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	43.438,42 €
Zwischensumme jährliche Gebäudekosten	80.612,42 €
Anschaffungswert Innenausstattung der Gebäude	104.404,87 €
davon Zuschüsse Dritter	-13.565,90 €
jährliche Abschreibung der Innenausstattung	9.589,15 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	1.816,78 €
Zwischensumme jährliche Kosten der Innenausstattung	11.405,92 €
Unterhaltskosten der Gebäude	
Bauunterhaltung pauschal 1,5 % des Anschaffungswertes	27.145,06 €
Energiekosten aller Feuerwehrgebäude	27.907,22 €
Versicherung für alle Feuerwehrgebäude	902,83 €
Steuern aller Feuerwehrgebäude	0,00 €
Instandhaltungskosten	16.256,09 €
Nebenkosten aller Feuerwehrgebäude	549,57 €
Zwischensumme der Unterhaltskosten	72.760,76 €
Erträge im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden	1.076,50 €
Zwischensumme Erträge	1.076,50 €
Gebäudebezogene Aufwendungen	163.702,60 €
Anteil der fahrzeugbezogenen Nutzung in Prozent	49,85
Fahrzeugbezogene Gebäudeaufwendungen	81.599,78 €
Anzahl der Fahrzeugboxen	26
Kosten Pro Jahr und Fahrzeugbox	3.138,45 €

2.1 Fahrzeugbezogene Kosten Fahrzeugtyp ELW

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	54.621,73 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	5.462,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	2.184,87 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	2.731,09 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	361,09 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	10.739,05 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	329,92 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung der Beladung	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	13,20 €
Wartungskosten der Beladung	16,50 €
Zwischensumme Beladungskosten	29,69 €

2.2 Jahresgesamtkosten Fahrzeugtyp ELW

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	2.333,62 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	10.768,74 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	1
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	10.768,74 €
Jahreskosten je Fahrzeug	13.102,36 €

2.3 Kosten je Einsatzstunde Fahrzeugtyp ELW

Einsatzstunden	148,18
Gebühr je Stunde	88,42 €
Anteil der Allgemeinheit	20,0 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	70,74 €

3.1 Fahrzeugbezogene Kosten Fahrzeugtyp MTW

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	156.922,02 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	3.900,19 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	6.276,88 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	7.846,10 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	3.319,42 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	21.342,59 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	1.756,35 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung der Beladung	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	70,25 €
Wartungskosten der Beladung	87,82 €
Zwischensumme Beladungskosten	158,07 €

3.2 Jahresgesamtkosten Fahrzeugtyp MTW

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.138,45 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	21.500,66 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	7
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	3.071,52 €
Jahreskosten je Fahrzeug	6.209,98 €

3.3 Kosten je Einsatzstunde Fahrzeugtyp MTW

Einsatzstunden	150,71
Gebühr je Stunde	41,21 €
Anteil der Allgemeinheit	20,0 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	32,96 €

4.1 Fahrzeugbezogene Kosten Fahrzeugtyp TSF-W

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	507.315,34 €
davon Zuschüsse Dritter	-71.376,20 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	18.594,75 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	17.437,57 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	25.365,77 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	2.399,90 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	63.797,98 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	38.069,72 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung der Beladung	1.186,77 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	1.522,79 €
Wartungskosten der Beladung	1.903,49 €
Zwischensumme Beladungskosten	4.613,05 €

4.2 Jahresgesamtkosten Fahrzeugtyp TSF-W

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.138,45 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	68.411,03 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	6
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	11.401,84 €
Jahreskosten je Fahrzeug	14.540,29 €

4.3 Kosten je Einsatzstunde Fahrzeugtyp TSF-W

Einsatzstunden	148,18
Gebühr je Stunde	98,13 €
Anteil der Allgemeinheit	20,0 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	78,50 €

5.1 Fahrzeugbezogene Kosten Fahrzeugtyp LF 10/6 A

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	204.852,50 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	8.194,10 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	10.242,63 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	718,86 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	19.155,59 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	4.465,00 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung der Beladung	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	178,60 €
Wartungskosten der Beladung	223,25 €
Zwischensumme Beladungskosten	401,85 €

5.2 Jahresgesamtkosten Fahrzeugtyp LF 10/6 A

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.138,45 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	19.557,44 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	1
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	19.557,44 €
Jahreskosten je Fahrzeug	22.695,89 €

5.3 Kosten je Einsatzstunde Fahrzeugtyp LF 10/6 A

Einsatzstunden	148,18
Gebühr je Stunde	153,16 €
Anteil der Allgemeinheit	20,0 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	122,53 €

6.1 Fahrzeugbezogene Kosten Fahrzeugtyp TLF 16/25

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	214.585,00 €
davon Zuschüsse Dritter	-37.000,00 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	7.103,40 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	10.729,25 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	897,75 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	18.730,40 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	4.308,59 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung der Beladung	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	172,34 €
Wartungskosten der Beladung	215,43 €
Zwischensumme Beladungskosten	387,77 €

6.2 Jahresgesamtkosten Fahrzeugtyp TLF 16/25

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.138,45 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	19.118,17 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	1
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	19.118,17 €
Jahreskosten je Fahrzeug	22.256,63 €

6.3 Kosten je Einsatzstunde Fahrzeugtyp TLF 16/25

Einsatzstunden	148,18
Gebühr je Stunde	150,20 €
Anteil der Allgemeinheit	20,0 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	120,16 €

7.1 Fahrzeugbezogene Kosten Fahrzeugtyp HLF 20

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	229.853,18 €
davon Zuschüsse Dritter	-88.000,00 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	22.985,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	5.674,13 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	11.492,66 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	897,75 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	41.049,54 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	9.025,72 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung der Beladung	1.265,68 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	361,03 €
Wartungskosten der Beladung	451,29 €
Zwischensumme Beladungskosten	2.077,99 €

7.2 Jahresgesamtkosten Fahrzeugtyp HLF 20

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.138,45 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	43.127,53 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	1
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	43.127,53 €
Jahreskosten je Fahrzeug	46.265,98 €

7.3 Kosten je Einsatzstunde Fahrzeugtyp HLF 20

Einsatzstunden	148,18
Gebühr je Stunde	312,23 €
Anteil der Allgemeinheit	20,0 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	249,78 €

8.1 Fahrzeugbezogene Kosten Fahrzeugtyp GW-S

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	254.310,50 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	10.172,42 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	12.715,53 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	1.488,97 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	24.376,92 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	0,00 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung der Beladung	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	0,00 €
Wartungskosten der Beladung	0,00 €
Zwischensumme Beladungskosten	0,00 €

8.2 Jahresgesamtkosten Fahrzeugtyp GW-S

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.138,45 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	24.376,92 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	2
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	12.188,46 €
Jahreskosten je Fahrzeug	15.326,91 €

8.3 Kosten je Einsatzstunde Fahrzeugtyp GW-S

Einsatzstunden	148,18
Gebühr je Stunde	103,43 €
Anteil der Allgemeinheit	20,0 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	82,75 €

9.1 Fahrzeugbezogene Kosten Fahrzeugtyp MZA 1

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	77.178,00 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	3.087,12 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	3.858,90 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	474,42 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	7.420,44 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	0,00 €
davon Zuschüsse Dritter	0,00 €
jährliche Abschreibung der Beladung	0,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	4,0 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	0,00 €
Wartungskosten der Beladung	0,00 €
Zwischensumme Beladungskosten	0,00 €

9.2 Jahresgesamtkosten Fahrzeugtyp MZA 1

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.138,45 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	7.420,44 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	7
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	1.060,06 €
Jahreskosten je Fahrzeug	4.198,52 €

9.3 Kosten je Einsatzstunde Fahrzeugtyp MZA 1

Einsatzstunden	148,18
Gebühr je Stunde	28,33 €
Anteil der Allgemeinheit	20,0 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	22,67 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.